



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
02	<p><b><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, - 12.10.2016</u></b></p> <p>Unsere bereits am 23. Oktober 2015 erteilte Stellungnahme behält auch in der jetzigen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist weiter notwendig.</p> <p><i>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</i></p> <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – 23.10.2015</b></p> <p>die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt zum Teil im Zuständigkeitsbereich der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf und im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Hohn, weiterhin liegt im Osten die Bundeswehrliegenschaft Boostedt mit Standortübungsplatz, Standortschießanlage und Streitkräftebasis.</p> <p>Hier kann es zu Interessensüberschneidungen kommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten. Hier bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte.</u></b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</b> und in die Begründung übernommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in Teil B des B-Planes aufgenommen: „Die Belange der Bundeswehr können bei baulichen Anlagen mit einer Höhe über 30 m berührt sein, weshalb dann eine Abstimmung im Genehmigungsverfahren mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu suchen ist.“</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme wurde an den potentiellen Projektentwickler, der Interesse an den Flächen mit Höhenentwicklungen bis zu 50 m hegt, weitergegeben. Um die Interessen näher zu erörtern, wird angeregt, frühzeitig zu Beginn der konkreten Projektierung eine Abstimmung seitens des Projektentwicklers mit dem Stellungnehmer zu suchen. Es ist absehbar, dass im Falle einer Betroffenheit durch kleinräumige Verschiebungen baulicher Anlagen die Belange des Bundesamtes gewahrt bleiben.</p>
04	<p><b><u>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR - 25.10.2016</u></b></p> <p>Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und möchte Sie, wie bereits Ihrerseits in den Verfahrensunterlagen vermerkt, darauf hinweisen, dass sich die Landesliegenschaft „Jugendarrestan-</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>stalt Moltsfelde“ direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 befindet.</p> <p>Zur inhaltlichen Zielsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes erhebe ich keine Einwände, wenn während der Realisierung der geschilderten Planungsinhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die reibungslosen Abläufe der Jugendarrestanstalt Moltsfelde gewährleistet,</li> <li>- die Ver- und Entsorgungen fortdauernd sichergestellt</li> <li>- die Feuerwehrezufahrten jederzeit unbeeinträchtigt nutzbar sowie</li> <li>- die sicherheitsrelevanten Prozesse innerhalb einer Vollzugsanstalt nicht gefährdet sind.</li> </ul> <p>In Ergänzung hierzu weise ich Sie mit Blick auf die Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung des Gewerbegebietes, Teilgebiet 1 auf den Schutzanspruch der Jugendarrestanstalt Moltsfelde hin und bitte um entsprechende Berücksichtigung im Zuge der weiteren Planung und Realisierung. <i>Textteil zur 4. Änd. des B-Planes Nr. 116 / Kap. 3/3.1 Art der Nutzung / 1. Absatz, Satz 2, Seite 9</i></p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen</b> und an die Abt. Tiefbau zur Berücksichtigung in der Erschließungsplanung und während der Realisierung der Baumaßnahmen weitergegeben.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Jugendarrestanstalt wurde als soziale Anlage im Ursprungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet genehmigt, das deren Schutzstatus bestimmt. Durch die Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen auf benachbarten Bauflächen wird dies berücksichtigt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
06	<p><b><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
07	<p><b><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg – 10.11.2016</u></b></p> <p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.72-04-000 vom 16.11.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn in Zukunft mit zunehmender Belegung des Industrie- und Gewerbegebietes absehbar ist, dass sich das Verkehrsaufkommen wesentlich erhöht, ist der Knotenpunkt Leinestraße / Isarstraße / Allerstraße verkehrstechnisch neu zu bewerten und zu aktualisieren.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Auf die Aktualisierung der Berechnungen weißt auch das Gutachten hin, sodass die Stadt Neumünster bei Bedarf reagieren wird.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p><i>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</i></p> <p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg – 16.11.2015</b></p> <p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>Teilbereich 1 und 2:</p> <p>1. Alle Veränderungen an der Bundesstraße 205 (B 205) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>2. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 205, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten nach § 9 (1 und 2) FStrG gleich.</p> <p>3. Der Abstand der parallel zur B 205 geplanten Erschließungsstraße hat mindestens 26,00 m zu betragen. Die Höhenlage der geplanten Erschließungsstraße ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen.</p> <p>4. Durch geeignete Sicht- und Blendschutzmaßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten, dass Irritationen auf der B 205 aufgrund eventueller Blendwirkungen durch die beabsichtigte Verkehrsführung auf der geplanten Erschließungsstraße ausgeschlossen werden. Art und Umfang des in Rede stehenden Sicht- und Blendschutzes sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe abzustimmen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) wurde im Rahmen der Beteiligung angeschrieben. Darüber hinaus erfolgt eine Abstimmung auf Ebene der Erschließungsplanung. Bauliche Veränderungen an der B 205 sind nicht geplant. Der Hinweis bzgl. der Kosten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b> sowie in die Begründung und in Teil B unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise aufgenommen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Abstand wird eingehalten. Eine Abstimmung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt</b> und in die Begründung und in Teil B unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise aufgenommen. Es wurde eine Abstimmung auf Ebene der Erschließungsplanung mithilfe eines Blendnachweises vorgenommen. Dafür wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 FStrG für die Errichtung eines Blendschutzwalles in dem vorgesehenen Bereich erteilt.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßen- gebiet der B 205 weder zufließen können noch zugeleitet werden. Insbesondere ist zu gewähr- leisten, dass durch die parallel zur Erschließungs- straße geplante Entwässerungseinrichtung kein Oberflächenwasser der Entwässerungseinrichtung der B 205 zugeführt wird.</p> <p>Teilbereich 3: 1. Alle Veränderungen an der Landesstraße 319 sind mit dem LBV –SH, Niederlassung Itzehoe abzu- stimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbau- lastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dür- fen außerhalb der zur Erschließung der anliegen- den Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurch- fahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Ent- fernung bis zu 20 m von der Landesstraße 319 (L 319), gemessen vom äußeren Rand der befestig- ten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Plan- zeichnung darzustellen.</p> <p>Im Übrigen bedürfen nach § 30 (1) StrWG Schles- wig-Holstein die Genehmigungen baulicher Anla- gen längs der L 319 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten und für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, der Zustimmung des Straßenbaulast- trägers.</p> <p>Die Anbaubeschränkungszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten nach § 29 (1) und § 30 (1) StrWG gleich.</p> <p>3. Zur freien Strecke der L 319 dürfen keine neuen Zufahrten und Zugänge angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Teilfläche 3 hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> so- wie in der Begründung aufgeführt und in der Er- schließungsplanung beachtet. Es sind für die Er- schließungsstraße eigene Mulden- bzw. in kleinen Teilbereichen Flächenversickerung vorgesehen, die ein Zufließen in den Bereich der B 205 verhindern.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV- SH) wurde im Rahmen der Beteiligung angeschrie- ben. Darüber hinaus erfolgt eine Abstimmung auf Ebene der Erschließungsplanung. Direkte bauliche Veränderungen an der L 319 sind nicht geplant. Der Hinweis bzgl. der Kosten wird zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> so- wie entsprechend in die Begründung und in Teil B unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise aufge- nommen.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> In die Planzeichnung des Entwurfes wird die An- bauverbotszone nachrichtlich aufgenommen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> so- wie entsprechend in die Begründung und in Teil B unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise aufge- nommen.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> In die Plan- zeichnung des Entwurfes wird die Anbaubeschrän- kungszone nachrichtlich aufgenommen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> und in der Begründung erwähnt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Eine Anbindung des Teilbereiches 3 an die L 319 ist nicht beabsichtigt.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
08	<p>Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen sind die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 sowie auf der L 319 zu berücksichtigen und die Bebauungsgebiete ausreichend vor Immissionen zu schützen.</p> <p>Eventuelle Immissionsansprüche sind dem Straßenbaulastträger Bund und Land von der Hand zu halten.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p><b><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u></b></p>	<p><b>Die Anregungen zum Schallschutz werden berücksichtigt.</b> Es wurde ein Schallschutzgutachten erstellt, welches auch die Verkehrsmengen der Bundes- und Landesstraße einbezieht.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
09	<p><b><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz) – 08.11.2016</u></b></p> <p>Ausgehend von den übersandten Planunterlagen wird auf meine Stellungnahme vom 24. Juni 2016 zur Lärmkontingentierung verwiesen und dementsprechend eine Reduzierung der immissionsschutzrechtlich begründeten Festsetzungen auf die vorgenommene Gliederung der zulässigen Betriebsarten nach Abstandsklassen sowie den teilweisen Ausschluss bestimmter Anlagen empfohlen.</p> <p>Ergänzend zu den Geräuscheinwirkungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird auf die unzutreffende Annahme eines fehlenden Schutzanspruches für die im Gewerbegebiet gelegene Jugendarrestanstalt Moltsfelde und die fehlende Berücksichtigung des m. W. noch betriebenen Standortübungsplatzes Boostedt einschließlich der dort ggf. nicht nur von der Bundeswehr genutzten Schießstände hingewiesen.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Planänderung.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Zur Jugendarrestanstalt: Die Aussage, es gäbe keinen Schutzanspruch für die Jugendarrestanstalt wird in der Begründung dahingehend korrigiert, dass der Schutzanspruch eines Gewerbegebietes vorliegt. Die Jugendarrestanstalt befand sich bereits zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 116, der das Grundstück und seine Umgebung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festsetzt. Die Jugendarrestanstalt wurde seinerzeit als Anlage für soziale Zwecke nach § 8 Abs. 3 Pkt. 2 BauNVO genehmigt. Der Schutzanspruch definiert sich über die Gewerbegebietsfestsetzung.</p> <p>Zusätzlich wurde zur Genehmigung eine Baulast eingetragen, die bestätigt, dass der Grundstückseigentümer die Einwirkungen aus der Nachbarschaft ausdrücklich anerkennt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Gutachter lässt sich festhalten, dass eine Kontingentierung zum GE/GI hin nicht stattfindet, da dies einer Überregulierung gleich käme.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p><i>Stellungnahme vom 24.06.2016:</i></p> <p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)</b> <b>Schreiben vom 24.06.2016</b></p> <p>1) In der schalltechnischen Untersuchung wurde das bestehende Milchtrockenwerk aus dem uneingeschränkten Industriegebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 nicht als Vorbelastung für die Ermittlung der tags und nachts möglichen Geräuschemissionen innerhalb des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>2) Nach 5.2.3 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ist für die Berechnung der in der Umgebung neu geplanter Industrie- und Gewerbegebiete zu erwartenden Beurteilungspegel von flächenbezogenen Schallleistungspegeln auszugehen, wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist. Die Anwendung dieser Vorgehensweise auf bereits bebauten Flächen mit bekanntem Anlagenbestand führt zwar zu einer stark vereinfachten Ermittlung bestehender Vorbelastungen, im Ergebnis jedoch insbesondere für den Nachtzeitraum nicht zwangsläufig zu einer richtigen Einschätzung der betreffenden Teilpegel an den maßgeblichen Immissionsorten.</p>	<p>Zum Standortübungsplatz: hier handelt es sich nicht um Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Der Standortübungsplatz dient der Bundeswehr zu Ausbildungszwecken. Dementsprechend ist der Schutzanspruch mit einem GE oder einem GI vergleichbar. Nach Rücksprache mit dem Gutachter lässt sich festhalten, dass eine Kontingentierung zum GE/GI hin nicht stattfindet, da dies einer Überregulierung gleich käme. Die Bundeswehr hat in ihrer Stellungnahme um die weitere Abstimmung der Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren gebeten.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Das Milchtrockenwerk wurde berücksichtigt, wie auf S. 12 bei der Aufzählung der Vorbelastungen nun auch ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Ermittlung der Emissionskontingente erfolgt entsprechend der richterlich bestätigten DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, die das Verfahren dazu in Kap. 4.5 benennt. Eine Methode zur Berechnung der Vorbelastung ist in der DIN 45691 nicht geregelt. Daher wird ein vereinfachter Ansatz zur überschlägigen Abschätzung nach der DIN 18005 gewählt: es werden die Anhaltswerte für den flächenbezogenen Schallleistungspegel für die Umgebungsnutzungen verwendet. Im Nachtzeitraum gilt zudem der Gleichzeitigkeitsgrundsatz von 50 % (S. 12 des Gutachtens). Mithilfe der repräsentativen Anhaltswerte für uneingeschränkte GE/GI und des Gleichzeitigkeitsgrundsatzes wird eine worst-case-Betrachtung angenommen, wonach die Werte jedenfalls nicht zu niedrig angesetzt sind, um den Schutz der Nachbarschaft zu gewährleisten. Durch den Ansatz wird die Vorbelastung im Zweifel eher überschätzt, was eine Betrachtung „zur sicheren Seite“ darstellt. Eine Ermittlung der tatsächlichen Emissionswerte sämtlicher Anlagen und Betriebe im Umgebungsbe- reich auf der Grundlage von Genehmigungsbe- scheidungen i.V.m. Messungen ist aufgrund des erheb-</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>3) Nach 5.2.3 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gelten die dort genannten flächenbezogenen Schallleistungspegel für unbebaute Industrie- und Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung. Die Herleitung einer inneren Emissionsbegrenzung aus dem Schutzanspruch ausnahmsweise zulässiger Betriebswohnungen ist nicht sachgerecht, da diese ausnahmsweise Zulässigkeit in Industrie- und Gewerbegebieten entsprechend den §§ 8 und 9 BauGB regelmäßig vorgesehen ist und insoweit keine Einschränkung darstellt.</p> <p>Sie wäre auch nicht sachgerecht, wenn die Betriebswohnungen über eine Festsetzung im Bebauungsplan für allgemein zulässig erklärt worden wären, da sich hieraus nicht zwangsläufig eine Minderung schalltechnischer Einwirkungen in der Umgebung dieser Gebiete ergeben muß. Schließlich unterscheidet sich auch der Schutzanspruch zwischen allgemein und ausnahmsweise zulässiger Betriebswohnungen nicht.</p> <p>4) Die einschränkende Annahme, daß für die Hälfte aller vorhandenen und hinzukommenden Betriebe die gemäß TA Lärm maßgebende lauteste volle Nachtstunde zusammenfällt oder alle Betriebe im Mittel 50 % ihres Kontingents durchgehend anschöpfen, ist zu ungenau, um hieraus eine –bei Ansiedlung nachweispflichtige- Emissionsbegrenzung für den Nachtzeitraum vorzunehmen.</p> <p>5) Für die Festsetzung von Emissionskontingenten, die nicht unterhalb der Anhaltswerte nach DIN 18005 liegen, ist kein begründbares Erfordernis er-</p>	<p>lichen Aufwandes wegen der Vielzahl der Betriebe nicht verhältnismäßig, sodass dieser Ansatz praktikabel ist und von der Rechtsprechung getragen wird. Dies lässt sich damit begründen, dass für diese Betriebe keine Festsetzungen der zulässigen Lärmemissionen erfolgen. (vgl. OVG SA, Urteil vom 21.10.2015, 2 K 194/12) Zudem kann angenommen werden, dass, wenn die Anhaltswerte für unbebaute Gebiete herangezogen werden können, auch für schon vorhandene Gebiete gelten müssen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Emissionskontingente dienen der Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Orientierungswerte der DIN 18005 an den Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches zum Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft. Die Betriebswohnungen werden hierzu nicht als Begründung herangezogen; sie sind zudem im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Zur Ermittlung der Vorbelastung ist die Summe aller auf den Immissionsort (IO) einwirkenden Geräusche von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes (vorhandene Vorbelastung) einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Plangebietes (planerische Vorbelastung) entsprechend der DIN 45691, Abschnitt 3.4 relevant. Nähere Ausführungen werden nicht gegeben.</p> <p>Die Rechtsprechung hat dazu definiert: „Bei der Ermittlung der Vorbelastung von Betrieben im Umfeld des Plangebietes reicht es regelmäßig aus, die Lärmemissionen in einer worst-case-Betrachtung“ überschlägig abzuschätzen. (OVG SA 2 K 194/12) Die Anwendung der 50%-Gleichzeitigkeitsansatzes stellt eine gängige Praxis bei einer Vielzahl von Betrieben in der Nähe dar. Sie entspricht einer worst-case-Betrachtung, da hierfür die lauteste Stunde von 50 % aller Betriebe zusammenfallen muss. Dass die Vollast von 50 % der Betriebe in einer Stunde zusammenfällt, kann als pessimistischer Ansatz gewertet werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Anhaltswerte für den flächenbezogenen Schallleistungspegel der DIN ist für Gewerbegebiete mit 60</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>kennbar.</p> <p>6) Die Festsetzung von Emissionskontingenten hat auch deren notwendige Überwachung in Genehmigungsverfahren zur Folge.</p> <p>Wenn hierbei Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag). In Kenntnis der Datengrundlage zur Kontingentierung erscheint dieser Aufwand nicht gerechtfertigt.</p> <p>Zusammenfassend wird von einer Geräuschkontingentierung grundsätzlich abgeraten, soweit sie im Ergebnis nicht über die Anforderungen der im Genehmigungsverfahren ohnehin zu beachtenden TA Lärm hinausgehen soll oder ein besonderes Erfordernis zur Gliederung eines Baugebietes nach den zu erwartenden Lärmemissionen ansiedlungswilliger Anlagen und Betriebe besteht.</p> <p>In allen anderen Fällen stellt die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel eher eine Überregulierung im Bebauungsplan dar, deren konsequente Umsetzung in der Praxis erfahrungsgemäß ohnehin nicht gewährleistet ist.</p> <p>Eine ggf. erforderliche Gliederung kann auch über den Störgrad nach BauNVO oder über die Art der Betriebe und Anlagen (z.B. in Anlehnung an den Abstandserlaß NRW) erfolgen.</p>	<p>dB(A) und für Industriegebiete 65 dB(A) – jeweils tags und nachts – benannt.</p> <p>Bei Festsetzung genau dieser Emissionskontingenten liegt im Sinne der DIN 18005 keine Beschränkung vor.</p> <p>Da jedoch die festzusetzenden Kontingente zumindest auf Teilflächen niedriger sind, um den Schutz der Nachbarschaft zu gewährleisten, sind davon auch die Bereiche abzugrenzen, in den höhere Kontingente möglich sind, die dann aber tlw. den Anhaltswerten entsprechen. Diese Abstufung ist jedoch erforderlich, um eine innere Gliederung der Kontingente zu erzeugen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Genehmigungsverfahren muss der Nachweis erbracht werden, dass die Werte eingehalten werden. Ein gutachterlicher Nachweis im Genehmigungsverfahren würde bei emissionsträchtigen Anlagen und Betrieben allerdings auch ohne die Kontingente erforderlich werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Gemeint ist der Handel mit Emissionskontingenten. Es ist richtig, dass dieser mittels Baulasteintragungen oder bspw. durch Vertrag öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, damit es nicht zu einer doppelten Inanspruchnahme eines Teilkontingents kommt. (Vgl. OVG NRW vom 06.10.2011; 2 D 132/09) Ob sich dieser Fall bei derart geringer Reduzierung allein in den Nachtstunden überhaupt ergeben wird, ist jedoch fraglich.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, entsprechen die angewandten Berechnungsregeln den Vorgaben der DIN bzw. der Rechtsprechung.</p> <p><b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> In der Bauleitplanung ist zu gewährleisten, dass es durch zukünftige Lärmemissionen in einem neuen GE/GI zu keinen Konflikten mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen führt. Wird festgestellt, dass eine Überschreitung der Richtwerte zu erwarten ist, besteht Handlungsbedarf auf Bauleitplanebene. Ein Verzicht auf die Festsetzung von Emissionskontingenten würde bedeuten, dass eine Verlagerung der durch die Planung ausgelösten Konflikte auf die Genehmigungsebene stattfinden würde, in der eine Summenbetrachtung nicht stattfinden, wenngleich die Kontingentierung die eigentliche Konfliktlösung im Genehmigungsverfahren lediglich vorbereitet.</p> <p>Auch wenn für den einzelnen Betrieb die Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm auch ohne Kontingentierung möglich wäre, würde sie doch ggf. den Spielraum des nächsten Ansiedlungsbetriebes einschränken können. Der entscheidende Vorteil in der Regulierung mittels Kontingenten liegt darin, dieses sog. Windhundrennen zu vermeiden. Es wird verhindert, dass der erste ansiedlungswillige Betrieb</p>

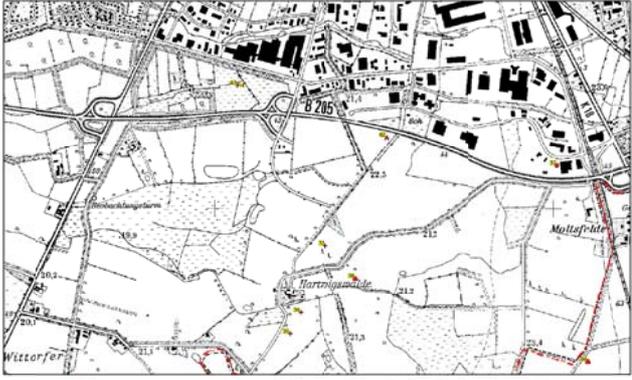


- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
10	<p><b><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde 31.10.2016</u></b></p> <p>Aufgrund der bereits in den Plan übernommenen Absprachen mit dem damaligen Forstamt Neumünster als Untere Forstbehörde zum Ursprungsplan und die Übernahme der Hinweise aus der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 09.11.2015 bestehen zu dem o. a. Stand vom 18.08.2016 keine Bedenken.</p> <p><i>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</i></p> <p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde – 09.11.2015</b></p> <p>Aufgrund der Absprachen zum Ursprungsplan mit dem damaligen Forstamt Neumünster als untere Forstbehörde bestehen seitens der jetzt zuständigen Forstbehörde zu der o. a. Änderung keine Bedenken.</p> <p>Lediglich die in anliegendem Kartenausschnitt hellgrün gekennzeichnete Ecke am Rande des Geltungsbereichs ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes und ist mit dem entsprechenden Planzeichen darzustellen.</p>	<p>schon die Immissionsrichtwerte komplett ausgeschöpft und so den Immissionsanteil des nächsten Betriebes reduziert. Die Emissionskontingente regeln die Gesamtheit aller Anlagen in einem Bereich und verteilen das Emissionsverhalten gerecht unter den Anlagen. Sie stellen sicher, dass es in der Summe aller Schallquellen zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der schutzwürdigen Nutzung kommt. Da Lärm kumuliert, muss die Betrachtung auf alle Anlagen, die auf einen Immissionsort einwirken, ausgedehnt werden. Im Genehmigungsverfahren findet jedoch nur eine einzelfallbezogene Betrachtung statt. Die Kontingente bieten Planungssicherheit für ansiedlungswillige Betriebe.</p> <p>Auch die alleinige Festsetzung von Abstandsklassen berücksichtigt die Summenbildung nicht, weshalb dies nicht ausreichend ist.</p> <p>Die Aussage zur inkonsequenten Umsetzung kann von Seiten der Bauleitplanung nicht beeinflusst werden und ist Sache der Genehmigungsbehörden.</p> <p><b><u>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b><u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Darstellung im Osten des Plangebietes wurde von landwirtschaftlicher Fläche in Wald geändert.</p>
11	<p><b><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 14.10.2016</u></b></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 15.10.2015 wurde richtig in die Begründung der 4. Änderung des Bebau-</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>ungsplanes Nr. 116 der Stadt Neumünster für den Bereich „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p><i>Schreiben vom 15.10.2015:</i> wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Auf der überplanten Fläche sind uns jedoch archäologische Fundplätze bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Anlage:</p>  <p><small>Archäologischer Standortplan Bearbeitung: [unreadable] Industrie- und Gewerbegebiet der Stadt Neumünster Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme Legend: [unreadable]</small></p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</b> und sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p><b>Die Anregungen werden berücksichtigt</b> und sind in die Begründung eingeflossen.</p> <p><b>Die Anregungen werden berücksichtigt</b> und sind in die Begründung eingeflossen.</p> <p><b>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Anlage wird in die Begründung übernommen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
12	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
13	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - 09.11.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
14	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 11.10.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
15	<u>Handwerkskammer Lübeck – 10.11.2016</u>  Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.  Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
16	<u>Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - 14.10.2016</u>  Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken zu vermeiden.  In der Nähe der angefragten Standortplanung befindet sich eine Funkstelle für den Ortungsfunk / Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Anlage durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit dem in der Anlage 2 genannten Betreiber in Verbindung zu setzen.  Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>  Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezoge-	<b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Anregungen berücksichtigt.</u></b>  <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die in der Anlage benannten Betreiber der Richtfunkstrecken wurden um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Einwände erhoben.  <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die in der Anlage benannten Betreiber von Anlagen für Ortungsfunk bzw. Radar wurden um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Einwände erhoben.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
16a	<p>nen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p><b><u>Dataport, Niederlassung Hamburg</u></b> <b><u>– 28.10.2016</u></b></p> <p>Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme auf Ihre Anfrage vom 21.10.2016 zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ der Stadt Neumünster.</p> <p>Dataport hat als Betreiber des Digitalfunknetzes BOS in Schleswig-Holstein die Aufgabe des Landespolizeiamtes S-H übernommen, die Lage der Richtfunkstrecken zu geplanten Baumaßnahmen zu überprüfen.</p> <p>Bei schriftlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de.</p> <p>Ihre Anfrage wird unter der Auftrags-Nummer 2016-0233 geführt. Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an.</p> <p><b><u>Dataport – 28.10.2016</u></b></p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.10.2016 zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ der Stadt Neumünster.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der abrufbaren Planunterlagen auf Ihrer genannten Internetseite kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Bebauungsplan-Gebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
16b	<p><b><u>Vodafone Kabel Deutschlang GmbH</u></b> <b><u>– 18.11.2016</u></b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante</p>	<p><b><u>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
17	<p>Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><b><u>DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel, Planung und Steuerung</u></b></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
19	<p><b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen – 27.10.2016</u></b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p><b><u>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
20	<p><b><u>DSG GmbH, PM DPI Nord</u></b></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
21	<p><b><u>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP – Anfragen Dritter – 18.10.2016</u></b></p> <p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>BIL ist das erste <b>u</b>ndesweite <b>I</b>nformationssystem zur <b>L</b>eitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p>	<p><b><u>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, so dass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
22	<p><b><u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
23	<p><b><u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
24	<p><b><u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
25	<p><b><u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön - 20.10.2016</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
26	<p><b><u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek – 08.11.2016</u></b></p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 07.10.2016 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass in dem o. g. Bereich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Fockbek vorhanden sind.</p> <p>Die von Ihnen gesandten Unterlagen senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.</p>	<p><b><u>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
27	<p><b><u>Hamburg Netz GmbH – 17.10.2016</u></b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planung.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen seitens der Hamburg Netz GmbH keine Bedenken bez. des geplanten Bauvorhabens.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b><u>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
27a	<p><b><u>Schleswig-Holstein Netz, Dägeling – 13.10.2016</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
28	<p><b><u>TenneT TSO GmbH – 19.10.2016</u></b></p> <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p><b><u>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p>
29	<p><b><u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“, Amt Rickling – 13.10.2016</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
40	<p><b><u>Eisenbahngesellschaft Altona - Kaltenkirchen - Neumünster</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
51	<p><b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 17.11.2016</u></b></p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wir bitten folgende Hinweise bei der Gestaltung der externen Ausgleichsflächen zu berücksichtigen:</p> <p>Bei der externen Ausgleichsfläche 1 „An der Südumgehung“ Flurstück 29/2 ist gemäß Umweltbericht die Entwicklung einer Grünlandfläche durch Selbstbegrünung vorgesehen. Aufgrund des dominanten Vorkommens von Jakobs-Greiskraut wird vorgeschlagen, statt Selbstbegrünung nicht nur einen 10 m breiten Saumstreifen wie geplant, sondern die gesamte Fläche mit einer Regio-Saatgutmischung für mageres Grünland anzusäen.</p> <p>Der Bereich der Ausgleichsfläche 3 Kleingartenanlage „Ostbahn“ stellt zusammen mit den östlich angrenzenden Grünlandflächen am Rehmgraben einen wichtigen Amphibienlebensraum dar. Bei der Anlage des Laichgewässers sind die Ansprüche des Laubfrosches als Leitart, zu berücksichtigen. Das Gewässer ist so anzulegen, dass eine Besonnung gewährleistet ist. Der Bereich der Kleingartenanlage wird mit einem sehr hohen Aufwertungsfaktor angerechnet. Zielbiotop ist ein Feucht- bzw. Bruchwald. Nach Aufgabe der Kleingartennutzung sollte keine Regulierung des Wasserstandes/Entwässerung mehr erfolgen. Die vorhandenen Wege sollten bis auf eine Wegeverbindung Richtung Tasdorf aufgelassen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Waldentwicklung überwiegend im Rahmen der Sukzession erfolgt und keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Anregungen werden berücksichtigt.</u></b> <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden in den Umweltbericht zur Berücksichtigung bei der Umsetzung eingearbeitet.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden in den Umweltbericht zur Berücksichtigung bei der Umsetzung eingearbeitet.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Die externe Ausgleichsfläche 4 Stover / Hahnknüll / Gartenstadt setzt sich aus mehreren Teilflächen, die von Gräben durchzogen bzw. begrenzt werden, zusammen. Wir bitten zu prüfen, ob entlang der Gräben einzelne Böschungsabflachungen, Verschwenkungen bzw. die Anlage von Mittelwasserbermen möglich sind.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wurde an den Fachplaner mit der Bitte um Prüfung weitergegeben. Die Herstellung von Böschungsabflachungen, Verschwenkungen bzw. die Anlage von Mittelwasserbermen wurden im Umweltbericht eingearbeitet.
52	<b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	<b><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde - 13.10.2016</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
54	<b><u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 03.11.2016</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<b><u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten – 12.10.2016</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.
57	<b><u>Fachdienst Gesundheit</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
61	<p><b><u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt – 17.11.2016</u></b></p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 10. November 2016, nehme ich wie folgt Stellung: Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen zentrale Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Neumünster geschaffen werden. Das Plangebiet ist im gemeinsamen Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II als überregional bedeutsamer Standort aufgenommen. Hierauf wurde auch im Rahmen der Begründung entsprechend hingewiesen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Hinweis auf Adressänderung.</p>	<p><b><u>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Bitte wird nachgekommen.</p>
62	<b><u>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<b><u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 11.10.2016</u></b>	Keine Anregungen vorgetragen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
64	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 30.10.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
65	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt – 21.10.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
66	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung - 07.11.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
67	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 25.10.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
69	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt - 17.11.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
70	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 12.10.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt – 12.10.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe – 11.10.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
81	<u>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung (StK 3)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
82	<u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	<u>Handelsverband Nord – 28.10.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 08.11.2016</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
86	<u>Wirtschaftsagentur Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
88	<p><b><u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - 18.11.2016</u></b></p> <p>Der hiesigen Dienststelle wurden Unterlagen der o. g. B-Plan-Änderung zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung übersandt.</p> <p>Darin werden die verschiedenen Knotenpunkte angesprochen. Insbesondere fällt auf, dass der Knotenpunkt Isarstraße / Leinestraße / Allerstraße nur mit befriedigenden Prognoseverkehrsstärken dargestellt wird. Ein Um- oder Ausbau wird nicht für erforderlich gehalten. Eine Anpassung der Vorfahrtsänderung mit einer abknickenden Vorfahrtstraße sei aufgrund der erwarteten Verkehrsstärken jedoch sinnvoll.</p> <p>Die abknickende Vorfahrt darf nur ausnahmsweise angewendet werden. Jede Vorfahrtregelung soll so sinnföähig sein, dass sie unter Berücksichtigung der baulichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten dem natürlichen Verhalten der Verkehrsteilnehmer entspricht. Ein Umbau der Knotenpunkte dürfte erforderlich werden, um die bevorrechtigten Knotenpunktarme optisch als einen zusammenhängenden Straßenzug erscheinen zu lassen.</p> <p>Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass in der östlichen Zufahrt der Leinestraße Rückstapuprobleme zum vorhandenen Bahnübergang zu erwarten sind.</p> <p>Aus polizeilicher Sicht stellt sich die Frage, warum hier eine zu erwartende verkehrliche Problematik nicht zielgerecht für alle Verkehrsströme berücksichtigt werden kann. Dafür eignen sich insbesondere Kreisverkehre. In der Realität stellt sich bei ausreichend gleichmäßiger Belastung ein pulsierender Verkehrsablauf ein, der zum Ausgleich der Wartezeiten auf allen Zufahrten führt. Schwere Unfallfolgen sind in Kreisverkehren seltener. Aus hiesiger Sicht wird angeregt, den Knotenpunkt mittels Kreisverkehr sicher zu gestalten.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zum Knotenpunkt Isarstraße/Leinestraße/Allerstraße: Es wurde eine verkehrsgutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Darin wurde eine Verkehrsprognose angenommen, die zum einen eine allg. Verkehrszunahme und zum anderen die Entwicklung in diesem und angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten berücksichtigt. Die Prognoseverkehrsstärken sind vor allem dem Planungsstand eines Angebotsbebauungsplanes geschuldet, der für seine Baugebiete noch keine konkreten Nutzungen mit seinen Verkehrsaufkommen berücksichtigen kann. Insofern wurden hier plausible Mittelwerte angesetzt. Das Gutachten sagt aber auch, dass ggf. eine Aktualisierung erforderlich wird, wenn die Nutzungen feststehen, oder aber ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festgestellt wird. Dies wird die Stadt Neumünster beobachten und reagieren. Die Aussagen zum Um-/Ausbau und zur abknickenden Vorfahrtsstraße werden bestätigt.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Im Gutachten wird die Empfehlung für eine abknickende Vorfahrt zw. der Leinestraße und Isarstraße abgegeben. Diese Empfehlung lässt sich mit der Sondersituation des Rückstaus bis zum Bahnübergang begründen, die sich hiermit vermeiden ließe. Zum Einwand der „selbsterklärenden Straße“ wird ergänzt, dass das Gutachten zur Unterstützung der Vorfahrtregelung bauliche Maßnahmen vorschlägt; dies kann bspw. eine neue Markierung oder eine Mittelinsel sein. Dies wird bei fortschreitender Planung betrachtet.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Diese Rückstapuprobleme lassen sich mithilfe der abknickenden Vorfahrt lösen.</p> <p><b>Die Anregung zur Planung eines Kreisverkehrs wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Der Anregung zur Herstellung eines Kreisverkehrs wird nicht gefolgt, da eine befriedigende Verkehrsqualität mit der abknickenden Vorfahrt unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Betrachtung mit einem schonenden Einsatz von Steuermitteln erreicht werden kann.</p> <p>Die Hinweise zu den Vorteilen eines Kreisverkehrs werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei erster Betrachtung ist ohnehin fraglich, ob ein Kreisverkehr mit einem erforderlichen Außendurchmesser von mind. 35 m zu einer Verbesserung beitragen würde, da dieser auf städtischem Grund näher an die Bahnstrecke heranrücken wür-</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
89	<p><b><u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst - 11.11.2016</u></b></p> <p>In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Gebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>de. Das Versetzen nach Westen wäre nur unter Grunderwerb möglich. Die Rückstaulängen müssten neu betrachtet werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Eigentümer weitergegeben. Es liegt in Verantwortung der Flächeneigentümer, sich mit dem Landesamt in Verbindung zu setzen. Für den Bereich der Erschließungsstraße fand die Untersuchung durch den Kampfmittelräumdienst statt. Die Freigabe für den Bau der Isarstraße wurde anschließend erteilt.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
94	<p><b><u>Stadtteilbeirat Gadeland</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
98	<p><b><u>Stadtteilbeirat Wittorf – 10.10.2016</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
100	<p><b><u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster - 11.10.2016</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
101	<p><b><u>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster – 07.11.2016</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
P 1	<p><b><u>ANONYMISIERT – 18.11.2016</u></b></p> <p>Die Abteilung Stadtplanung und Erschließung führt derzeit die formelle Beteiligung zu o. g. Bauleitplanung durch, zu der wir, die P 1, folgende Anregungen und Hinweise vortragen. Wir sind aufgrund der guten Marktlage seit längerem auf der Suche nach einem neuen Standort in Neumünster für eine Betriebserweiterung und beabsichtigen nun, die nordwestlich gelegenen, derzeit privaten Flächen des Industriegebietes am Donaubogen, nördlich des Lo-</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, auf die Planstraße weitestgehend zu verzichten, wird berücksichtigt.</u></b></p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
	<p>gistikers GLS zu erwerben. Konkrete Kaufverhandlungen stehen kurz vor ihrem Abschluss.</p> <p>Wir planen hier den Bau eines etwa 10.000 m<sup>2</sup> großen Speditionsterminals im 24/7 Betrieb. Bereits vorhandene Standorte unseres Unternehmens in Neumünster bleiben erhalten. Um jedoch unser Projektvorhaben wie geplant umsetzen zu können, beantragen wir die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 im nordwestlichen Bereich wie folgt. Die derzeit in Aufstellung befindliche Änderung sieht vor, den von uns anvisierten Bereich mittels einer mit einem Wendehammer endenden Planstraße A zu erschließen. Wir regen an, auf die Planstraße zu verzichten, da wir die Flächen insgesamt als einen Betriebsstandort entwickeln wollen. Aus unserer Sicht wäre vorstellbar, den Wendehammer an den bereits vorhandenen Stich Richtung Westen zu versetzen. Somit würde es unserer Betriebsansiedlung ermöglicht, die Flächen in Gänze nutzen zu können. Der bauliche Aufwand zur Herstellung einer Straße wäre reduziert.</p> <p>Unser Vorhaben sieht die Bebauung bis zum weiter östlich gelegenen (nordwestlich-südöstlich verlaufenden) Knick vor. Ein Knickdurchbruch, der im aktuellen Entwurf für die Planstraße A erforderlich ist, wäre vermeidbar. Eine Anbindung der verbleibenden „Dreiecksfläche“ wäre über eine kurze Stichstraße von der Isarstraße aus möglich.</p> <p>Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer vorgebrachten Anregungen, um eine Betriebserweiterung an einem neuen Standort zu ermöglichen und stehen für einen weiteren Austausch gern zur Verfügung.</p>	<p><b>Das Ansiedlungsinteresse wird zur Kenntnis genommen.</b> Der weitere Kontakt wurde aufgesucht, um sich hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Erweiterung und der Erweiterungsvorstellungen auszutauschen. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass zeitnah der Kaufvertrag abgeschlossen sein soll und ernsthafte Bebauungsabsichten vorherrschen.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Aus diesem Grund wird dem Wunsch auf Planänderung entsprochen: die Planstraße wird im Rahmen einer erneuten Beteiligung geändert; sie soll an die bestehende Zufahrt als Wendehammer versetzt werden, um das Grundstück vollständig als Baugrundstück nutzen zu können.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Anregung berücksichtigt.</b> Die Erschließung der „Dreiecksfläche“ wird über einen zusätzlichen Stich über die Isarstraße vorgesehen. Die Kosten hierfür sind vom Investor zu tragen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>